# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Mittweida

#### Vom 22.12.2006

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBI 4/2003 vom 31.03.2003, S. 55) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 19.10.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBI. 1/2003 vom 31.01.2003, S. 2) in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Sportstätten der Stadt Mittweida ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Sportstätten werden Gebühren und Auslagen erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer (Antragsteller) der Sportstätten, sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Nutzer (Antragsteller) haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für die Sportstättennutzung, die

- Belange der städtischen Schulen und Kindereinrichtungen im Stadtgebiet von Mittweida betreffen,
- im Auftrag oder im besonderen Interesse der Stadtverwaltung Mittweida stattfinden.

# § 4 Durchschnittliche Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung städtischer Sportanlagen werden folgende durchschnittliche Gebühren erhoben:
- 1. Sporthallen
- \* Grundschule Lauenhainer Straße, Frankenau, Sporthalle am Schwanenteich - pro Spielfeld [15 x 27 m]

2,05 EUR/Stunde

\* Gymnasium, J.-G.-Fichte-Schule, B.-Schmidt-Schule, Pestalozzi-Schule

1,55 EUR/Stunde

\* Stadion am Schwanenteich 2,55 EUR/Stunde

\* Kunstrasenplatz während der allgemeinen Öffnungszeiten

ohne Flutlicht 2,55 EUR/Stunde zusätzlich mit Flutlicht + 2,40 EUR/Stunde

\* Schützenplatz

ohne Flutlicht 1,55 EUR/Stunde zusätzlich mit Flutlicht + 1,25 EUR/Stunde

\* Frankenau, Ringethal,

Tartanmehrzweckplatz mit Laufbahn 1,55 EUR/Stunde

Bei Nutzung der Flutlichtanlage ist ausschließlich der absolute Betrag ohne Anwendung des Multiplikators laut § 3 zu berechnen.

3. Skateranlage kostenlos

#### 4. Nebenräume

\* Foyer der Sporthalle am Schwanenteich ohne gleichzeitige Hallennutzung 2,50 EUR/m²/Veranstaltung

\* Clubraum der Sporthalle Frankenau bei privater bzw. kommerzieller Nutzung 7,50 EUR/Stunde

\* Versammlungsraum - Sporthalle am Schwanenteich

bei privater bzw. kommerzieller Nutzung 7,50 EUR/Stunde

5. Sonstige Mietgebühren - Sporthalle am Schwanenteich

\* Bühne je Tag inkl. Auf- und Abbau 8,20 EUR/m²

\* Bestuhlung je Tag inkl. Auf und Abbau 0,25 EUR/Stück

\* Tisch je Tag inkl. Auf- und Abbau 1,80 EUR/Stück

\* Tischdecken einschließlich Reinigung 0,55/Stück

\* Tischschmuck (Vase + Lichter) 0,40 EUR/Stück

(2) Für die Benutzung der städtischen Sportanlagen zur Durchführung von Wettkämpfen, kulturellen oder sonstigen, nicht sportlichen Großveranstaltungen werden Auslagen in tatsächlich anfallender Höhe erhoben, die durch den Einsatz von externen Firmen (Hausmeister, Reinigung etc.) entstehen.

Die Mittweidaer Sportvereine sind von dieser Auslagepflicht befreit.

### § 5 Berechnung von Gebühren

(1) Die Nutzung der städtischen Sportanlagen (ausschließlich Nebenräume) wird in Kategorien eingeteilt:

Kategorie		Kinder- und Jugendanteil in % (bis 18 Jahre)	Multiplikator
	- Mittweidaer Sportvereine	0 – 20	
A	<ul> <li>Sportgruppen von gemeinnützigen</li> <li>Organisationen im Bereich der Stadt</li> <li>Mittweida</li> </ul>		x 2
В	Mittweidaer Sportvereine	20,1 – 45	x 1
С	Mittweidaer Sportvereine	45,1 – 100	x 0,5
D	Nutzer, soweit nicht unter A – C		x 5

(2) Die Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen werden wie folgt berechnet:

Gebühr für die mehrmalige Nutzung

= durchschnittliche Gebühr x (beantragte Nutzungszeit abzüglich 10 %) x Multiplikator

Der pauschale 10 %ige Abzug entfällt, wenn durch den Vermieter der Sportstätte die Nutzungszeit genau definiert werden kann.

Gebühr für die einmalige Nutzung

- = durchschnittliche Gebühr x Multiplikator
- (3) Vereine aus Verwaltungsgemeinschaftsgemeinden der Stadt Mittweida werden mit Mittweidaer Vereinen gleichbehandelt, wenn im Gegenzug eine entsprechende Gleichbehandlung für die Mittweidaer Vereine erfolgt.
- (4) Die kommerzielle Nutzung der Sportstätten für kulturelle, sportliche oder sonstige Veranstaltungen wird durch privatrechtliche Verträge geregelt.

### § 6 Einzelnutzer

Einzelnutzer, die nicht in Mittweidaer Sportvereinen organisiert sind, können den Sportplatz Schützenplatz oder den Sportplatz der Bernhard-Schmidt-Schule für Trainingszwecke nutzen (ohne Bereitstellung von mobilen Sportgeräten). Die Einzelnutzer haben sich den vergebenen Nutzungszeiten des Schul- und Vereinssports unterzuordnen. Die Gebühr beträgt 20 EUR pro Person und pro Monat. Die beabsichtigte Nutzung ist vorher schriftlich beim Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida zu beantragen.

# § 7 Schadensersatz

Die Stadtverwaltung Mittweida ist berechtigt, die Aufwendungen zur Behebung eines Schadens, der nachweislich auf einen Nutzer zurückzuführen ist, in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Gebäudeversicherung den Schaden nicht ausgleicht. Schadensersatz ist nicht für Verschleißschäden, die in Ausübung der Sportart entstehen, zu leisten.

# § 8 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung und Ermäßigung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzungszeiten der Sportanlagen.
- (2) Gebühren bei einmaliger Nutzung von Sportstätten und Auslagen sind 7 Tage vor dem Termin der Nutzung fällig.
- (3) Gebühren bei mehrmaliger Nutzung von Sportstätten werden für das abgelaufene Quartal bzw. den abgelaufenen Monat erhoben.
- (4) Für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, welche im Besitz eines gültigen Sozialpasses der Stadt Mittweida sind, erhält der zuständige Sportverein eine Ermäßigung in Höhe des Jahresbeitrages des betroffenen Vereinsmitgliedes, jedoch nicht mehr als 10,00 Euro/Jahr erstattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Sportverein und der Stadtverwaltung Mittweida.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Mittweida vom 18.05.2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen , die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde oder Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine der Verletzungen nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 22.12.2006

Damm Bürgermeister